

Stadt Altensteig Kreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Altensteig vom 24. November 2015

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), die §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. November 2019 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben. Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Abs. 2) und einer Einleitungsgebühr (§ 40).

§ 40 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anbringen zu lassen. Diese Messeinrichtungen werden ausschließlich von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt, sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Altensteig in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser ab dem 01.01.2020 2,59 Euro.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,68 Euro.
- 3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Nutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a wird gestrichen:

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Altensteig, den 18. November 2019

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis nach 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach S 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Altensteig geltend gemacht worden ist, Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.